

Eingegangen am:

17. JULI 2015

KANZLEI **HÖENIG** BERLIN

Landgericht Berlin, 10548 Berlin (Briefanschrift)
523 KLs 24/14 Kbd2

Herrn Rechtsanwalt
Carsten R. Hoenig
Paul-Lincke-Ufer 42/43
10999 Berlin

Geschäftszeichen
(523 KLs) 252 Js 4107/14
(24/14) Kbd2

Ihr Zeichen

☎
9014 - 2117
Fax: 5920

Datum
14.07.2015
gefertigt am: 16.07.2015 mpf

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz:
Kto.: 352 108 (Postbank Berlin, BLZ: 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße (U9)
S-Bhf. Bellevue (S3, S5, S7, S9, S75)
Bus 123, 187, 245, TXL
(Diese Angaben sind unverbindlich)
Hinweis für Rollstuhlfahrer:
Bitte benutzen Sie den behindertengerecht ausgebauten Eingang Wilsnacker Straße 4.

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 09.00 bis 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung
telef. Erreichbarkeit täglich ab 08.30 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen. Im Kriminalgericht stehen ausreichend Behindertenparkplätze zur Verfügung. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Amtsgerichts Tiergarten oder unter der Rufnummer (030)9014-3000.

Sehr geehrter Herr Hoenig,
in der Strafsache gegen
wegen schweren Raubes pp.

war die Dokumentenpauschale abzusetzen, da keine Auslagererstattung erfolgt, wenn im Rahmen der Akteneinsicht ein elektronisches Dokument (= Scan) vom in Papierform vorliegenden Akteninhalt gefertigt wird. Davon gefertigte Ausdrücke sind ebenfalls nicht zu erstatten.

Für die sachgemäße Bearbeitung der Rechtssache dürfte grundsätzlich die Herstellung einer „Abbildung“ des in Papierform vorgelegten Akteninhalts im Rahmen der Akteneinsicht ausreichen. Wählt und benutzt der Rechtsanwalt technische Möglichkeiten in seiner Kanzlei, um den Akteneinhalt einzuscannen und insoweit ein elektronisches Dokument (= Scan) des Akteninhalts herzustellen, kann man davon ausgehen, dass ihm im Rahmen der sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache ein hinreichend nutzbares Arbeitsmittel nach modernen Bearbeitungsstandards anwaltlicher Mandatsverhältnisse zur Verfügung steht.

Da der Auslagentatbestand der Nr. 7000 Nr.1 VVRVG ausdrücklich wörtlich die „...Herstellung...“ von „...Kopien und Ausdrucken...“ bezeichnet, und keine Anfertigung von elektronischen Dokumenten dort aufgeführt ist, die zu vergüten wäre, kann der Rechtsanwalt hieraus keinen Erstattungsanspruch gegen die Landeskasse herleiten (LG, 525 KLs 15/14 Kbd 9 vom 14.4.2015).

Mit freundlichen Grüßen

Rechtspflegerin

Bealaubiat

Justizbeschäftigte